

# **Satzung des Fördervereins der Grundschule und der Mittelschule am Aschberg in Weisingen**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule und der Mittelschule am Aschberg in Weisingen“ mit dem Zusatz „e. V.“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Augsburg eingetragen werden.  
Er hat seinen Sitz in 89438 Holzheim.

Die Vereinsanschrift lautet:  
Förderverein der Grundschule und der Mittelschule am Aschberg in Weisingen  
Schulstraße 25  
89438 Holzheim

## **§ 2 Zweck**

Der Verein will die Grundschule und die Mittelschule am Aschberg in Weisingen bei der Erfüllung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben sowohl ideell als auch materiell unterstützen und fördern.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen außer dem Ersatz ihrer Auslagen und den in § 10, 4. genannten Zahlungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur innerhalb des in dieser Vorschrift gegebenen Rahmens erfolgen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Alle natürlichen und juristischen Personen, sowie alle rechtsfähigen Vereinigungen können Mitglied des Vereins werden, sofern sie sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.

Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit der Beitrittserklärung.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person, durch Auflösung der rechtsfähigen Vereinigung oder durch Tod der natürlichen Person.
2. durch Austritt aus dem Verein, welcher durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu erfolgen hat. Er ist nur zum Jahresende möglich.
3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, ihn durch sein Verhalten schädigt, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

## **§ 6 Beiträge**

Über die Höhe der zu zahlenden Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat das Recht, in besonders begründeten Einzelfällen Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien oder Beiträge zu reduzieren.

Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, können diese Gebühren und ein gegebenenfalls vom Vorstand festgesetzter Kostenbeitrag des Vereins dem Mitglied belastet werden. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, oder eine Rücklastschrift erfolgte, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Mitglieder sind schriftlich oder durch elektronische Datenübertragung unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag vom Vorstand einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es aus dringenden Vereinsinteressen für erforderlich hält oder mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die vorgenannten Fristen entsprechend.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet worden ist. Weitere Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Bei der Beschlussfassung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gewertet.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können von der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Für die Mitgliederversammlung sind regelmäßig Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung:

1. Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes.
2. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern.
4. Die Planung und Durchführung des Jahresarbeitsprogramms, sowie die Verwendung der zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel.
5. Der Jahresbericht, die Rechnungsberichte des/der Schatzmeister/in und der Kassenprüfer/innen.
6. Die Bestellung eines/einer besonderen Vertreters/Vertreterin gemäß § 11.
7. Die Berufung von Fachausschüssen und Sachverständigen.

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

## **§ 10**

### **Vorstand**

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar für den Vorstand oder als Beisitzer sind nur volljährige Mitglieder.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Wahl erfolgt für jeden der zu besetzenden Posten einzeln.

1. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:  
Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Schatzmeister/in, Schriftführer/in.
3. Dem Vorstand werden je ein/e von der Schulleitung, vom Elternbeirat, vom Schulverband und von der Wirtschaftsvereinigung Aschberg entsandte/r Vertreter/in als Beisitzer zur Seite gestellt, sofern sie nicht bereits in ein Amt nach 2. gewählt wurden.

Dem Vorstand können zur Beratung und Unterstützung von der Mitgliederversammlung zu wählende weitere Beisitzer zur Seite gestellt werden. Die Beisitzer sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie sind stimmberechtigt.

Zur Unterstützung seiner Tätigkeiten kann der Vorstand einen Geschäftsführer, der eine angemessene Vergütung erhalten kann, berufen, der auch Mitglied des Vorstandes sein kann.

4. Die Vorstandsmitglieder können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Dies ist auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG möglich. Die pauschale Aufwandsentschädigung darf den dort ausgewiesenen Betrag pro Jahr und Vorstandsmitglied nicht überschreiten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und -bedingungen.
5. Der Vorstand kommt auf Einladung der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der/des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Ein Beschlussantrag gilt bei Stimmgleichheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder als abgelehnt.
6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, welcher den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertritt, besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und der Schriftführer/in. Der Verein wird entweder durch die beiden Vorsitzenden gemeinschaftlich oder durch einen Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

## **§ 11**

### **Besonderer Vertreter**

Der Vorstand kann für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der vertraglich angestellten Vereinsmitarbeiter ist. Die Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüssen bleiben jedoch dem Vorstand vorbehalten.

Der besondere Vertreter hat die Pflicht,

1. zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und
2. auf Verlangen des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Der besondere Vertreter hat das Recht,

1. an Vorstandssitzungen teilzunehmen,
2. auf allen Sitzungen Rederecht und
3. ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 12**

### **Protokolle**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

**§ 13  
Auflösung**

Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Schulverband am Aschberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 14  
Mangelnde Rechtsfähigkeit**

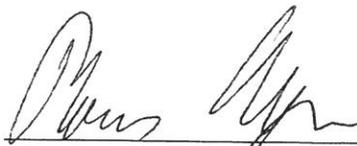
Der Verein soll bis zur Eintragung in das Vereinsregister oder, falls er die Rechtsfähigkeit überhaupt nicht erreichen oder wieder verlieren sollte, als nichtrechtsfähiger Verein bestehen.

Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, in alle von ihm namens des Vereins vorgenommenen Rechtsgeschäfte die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder in jedwedem Zusammenhang damit stehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

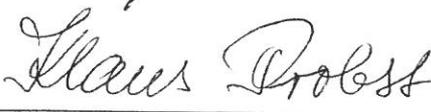
**§ 15  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der Gründungsversammlung vom 25.01.2016 beschlossen.  
Holzheim, den 25. Januar 2016

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
Stellvertretender Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
Schatzmeister

  
\_\_\_\_\_  
Schriftführer

Gründungsmitglieder:

siehe beigefügte Liste der Gründungsmitglieder